Übersicht über die Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Wöchentliche Höchstarbeitszeit Grenzwert, der aber in Ausnahmefällen überschritten werden kann Grundlage ist nicht die Arbeitszeit pro Tag, sondern die gesamte Arbeitszeit pro Woche; die Woche beginnt am Sonntagabend um 23.00 und endet wieder am nächsten Sonntagabend um 23.00. Bei der Teilzeitarbeit wird die Höchstarbeitszeit nicht pro rata berechnet, sondern es gelten die gleichen Zeiten. (ArG Art. 9 / ArGV1 Art. 22, 23, 24)	• 45 Std. für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben, Büropersonal, techn. und andere Angestellte, Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels (Filialen werden nicht zusammengezählt) • 50 Std. für alle übrigen Arbeitnehmer (z.B. Verkaufspersonal in Filialen bis max. 50 Mitarbeiter, Aussendienst, Montage) • Die wöchentliche Arbeitszeit kann unter der Beachtung der max. Zeitgrenzen auf die einzelnen Arbeitstage frei verteilt werden. Bei 5-Tagewoche können die 45 Std. um 2 Std. bzw. 4 Std. verlängert werden, sofern sie im Durchschnitt von 8 Wochen bzw. 4 Wochen nicht überschritten werden.
Grenzen der Tages- Abend- und Nachtarbeit (ArG Art. 10, 16, 17, 17a-e / ArGV1 Art. 27-33 Nur in ganz bestimmten Sonderfällen sind vorübergehende Arbeiten in Notfällen (z.B. Piketteinsätze in Schadensfällen) als Überzeit bewilligungsfrei auch nachts und sonntags zulässig (ArGV1 Art. 26).	• Tagesarbeit 06.00 - 20.00 Uhr • Abendarbeit 20.00 - 23.00 Uhr • Nachtarbeit 23.00 - 06.00 Uhr • Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei, • Der höchstens 17 Std. Zeitraum der Tages- und Abendarbeit kann zwischen 5 und 24 Uhr beliebig festgelegt werden. • Beginn und Ende der Arbeitszeit müssen mit Einschluss der Pausen und allfälliger Überzeit innerhalb von 14 Std. liegen
Ruhezeiten (ArG Art. 15a, 18-20, ArGV1 Art. 19 und 21) Freier Halbtag und Ersatzruhetag für Sonn- und Feiertagsarbeit (ArG 21 und ArGV Art. 20, 21)	• Allen Arbeitnehmenden ist in der Regel eine tägliche Ruhezeit von mind.11 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren (Ausnahme Pikett und Notfälle sowie bei allen einmal pro Woche 8 Std., wenn am nächsten Tag keine Überzeit geleistet und im Schnitt von 2 Wochen 11 Std. Ruhezeit eingehalten werden). • Bei wöchentlicher Arbeitszeit von mehr als 5 Tagen Anspruch auf freien Halbtag von 8 Std. vor oder nach Ruhezeit, wobei Zusammenlegung für max. 4 Wochen möglich ist. Ein wöchentlicher Ruhetag und die tägliche Ruhezeit ergeben zusammen mind. 35 Std.
Überzeit (ArG Art. 12 und 13, ArGV1 Art. 25 und 26) Überschreitung der vertraglichen Arbeitszeit nach Art. 321c OR führt dagegen zu Überstunden	• Überschreitung der wöchentl. Höchstarbeitszeit gemäss ArG • max. 170 Std. pro Jahr bei 45 Std.-Betrieben bzw. 140 Std. pro Jahr bei 50 Std.-Betrieben als Tages- und Abendarbeit zulässig • Kompensationsvereinbarung 1:1 oder Zuschlag von 25 %, der nicht wegbedungen werden kann
Pausen (ArG Art. 15, ArGV1 Art. 18) Pausen müssen nicht für alle Arbeitnehmer zur gleichen Zeit angesetzt werden	• 15 Min. bei einer tägl. Arbeitszeit > 5.5 Std. • 30 Min. bei einer tägl. Arbeitszeit > 7.0 Std. • 60 Min. bei einer tägl. Arbeitszeit > 9.0 Std. • Aufteilung der Pause von 60 Min. ist zulässig • Pausen gelten nur als Arbeitszeit, wenn der Arbeitsplatz nicht verlassen werden darf (d.h. Arbeitsbereitschaft bestehen bleibt).
Nachtarbeit (23.00 bis 06.00 Uhr) (ArG Art. 16-17e, ArGV1 Art. 27-33)	• Grundsätzlich verboten; im Einverständnis des AN jedoch mit beso. Bewilligung möglich. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern sie aus techn. oder wirtschaftl. Gründen unentbehrlich ist; Vorübergehende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. • Zuschlag mind. 25 % bei vorübergehender Nachtarbeit • Bei dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit zusätzlich 10 % Zeitzuschlag (6 Min. pro Std., max. 42 Min./Nacht)
Sonntagsarbeit (Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr) ArG Art. 18-21, ArGV1 Art. 21)	• Grundsätzlich verboten, wobei Feiertage den Sonntagen gleichgestellt sind. Bewilligung möglich, wenn Sonntagsarbeit für Betrieb notwendig ist und Arbeitnehmer einverstanden sind. • Kantone können 4 Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung gearbeitet werden darf. • 50% Lohnzuschlag bei vorübergehender Sonntagsarbeit • Innert 2 Wochen muss wenigstens 1 Sonntag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. • Muss am Sonntag gearbeitet werden, dürfen Arbeitnehmer nicht mehr als an sechs aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden
Sonderschutz für Jugendliche Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)	• Jugendschutz dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahr • Nur beso. Arbeiten zulässig abgestuft nach Alter bis 12, 13, 14, 15
Schwangere Frauen und stillende Mütter (ArG Art. 35, 35a-b, ArGV1 Art. 60-66) Mutterschutzverordnung (insbes. Art. 14 und 15)	• Während Schwangerschaft ist Akkordarbeit verboten. • Schwangere ab der 8. Woche vor der Niederkunft dürfen keine Abend- und Nachtarbeit leisten. • Frauen dürfen während der gesamten Schwangerschaft und danach während der Stillzeit nicht Nacht- und Schichtarbeit leisten, wenn diese mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten verbunden sind. • Schwangere dürfen nur mit ihrem Einverständnis und höchstens 9 Std. pro Tag beschäftigt werden; jederzeitiges Fernbleiben möglich. • Nach Niederkunft gilt während 8 Wochen striktes Beschäftigungsverbot, danach bis zur 16. Woche nur mit Einverständnis möglich.